

Stadt Hamm

Beschlussvorlage

Vorlagennummer:	BV-52/25
Kennung:	öffentlich
Dezernat:	Stadtplanung, Bauwesen, Wohnen und Mobilität
Stadtamt:	Stadtplanungsamt
Beteiligtes Stadtamt:	Konzernsteuerung und Sport

Beschlussvorschrift

§ 41 GO NRW

Beratungsfolge

Gremium	Termin	Beratungsaktion	Top
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Mobilität	01.04.2025	vorberatend	
Hauptausschuss	07.04.2025	vorberatend	
Rat	08.04.2025	beschließend	

Betreff

Fortschreibung der städtischen Förderrichtlinie zur Förderung der Nahverkehrsunternehmen (FöRi-ÖPNV)

Beschlussvorschlag

1. Die Förderrichtlinie der Stadt Hamm (FöRi-ÖPNV) wird als Grundlage für die Ausreichung von Fördermitteln gem. § 11(2) ÖPNVG-NRW an die Verkehrsunternehmen in der beigefügten Fassung fortgeschrieben.
2. Die Förderung auf Basis der FöRi-ÖPNV erfolgt ausschließlich im Rahmen zur Verfügung stehender Fördermittel des Landes ohne Eigenmittel der Stadt Hamm.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

☒ Auszahlungen in €	700.000 € / Jahr
☒ Aufwendungen in €	
☒ Einzahlungen in €	700.000 € / Jahr
☒ Erträge in €	
Städtischer Eigenanteil €	0,00 €
☐ StA/Finanzstelle	StA 61
☒ StA/Zeile in Teilergebnisplan:	Zeile 2 - Zuwendungen und allg. Umlagen Zeile 15 - Transferaufwendungen
Erläuterungen:	Die Stadt Hamm muss 80 % der Landesförderung gem. § 11(2) ÖPNVG (jährliche Nahverkehrspauschale) an

	die Verkehrsunternehmen ausreichen. Ein Eigenanteil der Stadt Hamm ist nicht vorgesehen.
Mittel stehen	☒ zur Verfügung ☐ nicht/nicht vollständig zur Verfügung
Beteiligung RPA	☐ ja ☒ nein

Klimarelevanz

☐ Ja ☒ Nein

Erläuterungen:	
----------------	--

Sachdarstellung und Begründung

Die Stadt Hamm fördert die hier tätigen Nahverkehrsunternehmen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5 Mio. Euro pro Jahr. Die Mittel stammen aus verschiedenen Zuweisungen des Landes und der Zweckverbände (ZRL, NWL), die die Stadt als Aufgabenträgerin für die Planung, Finanzierung und Organisation des ÖPNV im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und eigener Handlungsschwerpunkte einsetzt. Diese Förderprogramme und ihr sachgerechter Einsatz sind wesentliche Voraussetzungen für die Funktion des örtlichen Nahverkehrs.

Eine besondere Bedeutung für die Gestaltung des örtlichen ÖPNV hat die sog. 'Nahverkehrspauschale' gem. § 11 (2) ÖPNVG-NRW in Höhe von derzeit rd. 825.000,- € / Jahr. Sie dient zu 20 % der Aufwandsentschädigung (insb. Personalkosten) der Stadt Hamm für die gesetzlichen Pflichtaufgaben im ÖPNV.

80 % der Mittel müssen an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, wobei die Stadt einen großen Gestaltungsspielraum bezüglich der Fördergegenstände hat. Gesetzlich geregelt ist lediglich eine Quote von 30 % für neue Busse.

Um die Förderung für die Unternehmen diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten, hat die Stadt Hamm erstmals im Jahr 2011 eine Förderrichtlinie (FöRi-ÖPNV) erlassen, die mit dieser Vorlage fortgeschrieben werden soll.

Die FöRi beschreibt die Bandbreite der Fördergegenstände, die durch die Verkehrsunternehmen beantragt werden können, und legt für die einzelnen Maßnahmen die Förderhöhe fest. Gefördert werden u.a.:

- Einsatz moderner Fahrzeuge mit einem niedrigem Durchschnittsalter und hohen Ausrüstungsstandards;
- Investitionsmaßnahmen zur Attraktivierung des ÖPNV;
- Marketing, Tarif und Kundenservice
- Anschubfinanzierung für neue Fahrplanangebote

Da viele Unternehmen regional tätig sind, werden auch die Förderrichtlinien der Stadt Hamm und der Nachbarkreise in den Grundzügen aufeinander abgestimmt.

Die FöRi hat sich in der Praxis für die Unternehmen als transparent und handhabbar erwiesen und wesentlich dazu beigetragen, die Entwicklung des Hammer ÖPNV seitens der Stadt wirkungsvoll zu steuern.

Letztmals wurde die Hammer Förderrichtlinie in 2014 fortgeschrieben. Die jetzige Anpassung betrifft in erster Linie die höhere Bezuschussung neuer Busse mit alternativen Antrieben (Brennstoffzellen, Batterie und Hybrid; s. Anlage 2), die in der alten FöRi noch nicht enthalten war. Zudem wurden geänderte gesetzliche Vorgaben eingearbeitet, und es wurden im Sinne der Unternehmen Verfahrensvereinfachungen vorgenommen:

- Anpassung der Kriterien für die Fahrzeugqualität an die aktuellen Vorgaben des Hammer Nahverkehrsplans (s. Anlage 1).
- Aktualisierung der Förderätze für Zusatzausstattungen (s. Anlage 2). Gefördert werden u.a. Klimaanlage, Videoüberwachung sowie WLAN- und Bluetooth-Anschlüssen.

- Zugangskriterien für die Förderung eigenwirtschaftlicher Verkehrsunternehmen, die zumeist in privater Trägerschaft sind (s. FöRi Pt. 2.2.3, 5.1 und Anlage 5)
- Anpassung der Abgabefristen (s. FöRi Pt. 9.2)
- Anforderungen an die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zum Nachweis der Überkompensationsprüfung (s. FöRi Pt. 9.5)
- Regelung zur Kumulation verschiedener Förderprogramme (s. FöRi Pt. 3.6 und 3.8.4)

Die überarbeitete Förderrichtlinie ist in der Anlage beigelegt. Nach Beschluss werden die Verkehrsunternehmen umfassend über die Neuerungen informiert.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und wird erstmals für das Förderjahr 2025 angewendet.

Anlage(n):

FöRi ÖPNV mit Anlagen